

Amt für Freizeitanlagen und Sport

Rathausplatz 1
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 52 76
www.frauenfeld.ch



Mietvertrag für die Benutzung der Konvikt-Halle

Vermieterin

nachstehend Vermieterin genannt

Stadt Frauenfeld, Amt für Freizeitanlagen und Sport

Mieter/Mieterin

nachstehend Mieter* genannt

Adresse

Telefon / Fax

Mail

Datum / Zeit der Veranstaltung

von **Zeit** bis **Zeit**

Aufbau

von **Zeit** bis **Zeit**

Abbau, Rückgabe der Halle

von **Zeit** bis **Zeit**

Name der Veranstaltung

öffentlicher Anlass privater Anlass

Name(n) der auftretenden Künstler

Anzahl erwartete Besucher

Beschrieb Hallennutzung
(Zweck des Anlasses, Art der Musik, vorgesehene Bestuhlung, geplante Installationen und provisorische Bauten)

Parkplatzbedarf
(pro Auto 2 - 2.5 Personen)

Vorverkaufsstelle

Anzahl Autos:

Eintrag im Veranstaltungskalender
www.frauenfeld.ch

Unter www.stadtportal-frauenfeld.ch (Guidle-Produkt) können Sie Ihre Veranstaltung unkompliziert registrieren. Der Veranstaltende ist für den Inhalt der Einträge selbst verantwortlich. Das Amt nimmt keine Erfassungen und Korrekturen vor.

Ort, Datum der Vertragserstellung:

Frauenfeld, 15. Juni 2018

* gilt sinngemäss für weibliche oder eine Mehrzahl von Personen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Reglemente und Merkblätter

Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:
(Download unter www.frauenfeld.ch/konvikt ->Belegungen/Reservationen)

- Reglement für die Festhalle Rüegerholz vom 7. November 2006
- Hausordnung
- Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung
- Merkblatt Sicherheit
- Merkblatt Feuerschutz/Saalwache
- Merkblatt Wirtschaftsbetrieb
- Merkblatt Lärm / Technik / Suisa
- Merkblatt Bestuhlung
- Merkblatt über die Quellensteuer von ausländischen Künstlern, Formular 133
- Merkblatt Rückgabe der Halle

1.2 Mietumfang

Mit diesem Vertrag wird ausschliesslich die Benützung der Konvikt-Halle sowie deren Nebenräumlichkeiten (Garderoben, Toiletten, Anrichte) bestätigt. Die Benützung des botanischen Gartens bedarf einer separaten Bewilligung durch die Kantonale Liegenschaftenbehörde. Für die Parkplätze um die Halle gilt die entsprechende Parkordnung.

Für die Vermietung des „Botanischen Gartens“ neben der Konvikt-Halle ist der Kanton Thurgau zuständig.

Der Parkplatz ist im Eigentum des Kantons Thurgau. Über eine mögliche Nutzung entscheidet der Kanton.

1.3 Haftung / Versicherung

Der Mieter haftet für Verlust und Schäden an der Halle sowie deren Einrichtungen und Mobiliar, für Sach- und Personenschäden an Benutzern und Zuschauern sowie für Verlust, Beschädigung und Diebstahl an eingebrachten Gütern. Der Mieter hat eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

1.4 Patentpflicht / Verkaufsstände

Der Mieter hat abzuklären, ob für diese Veranstaltung eine Patentpflicht besteht. Warenverkäufe und Verkaufsstände (Festwirtschaft ausgeschlossen) haben dies bei der kantonalen Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit zu melden.

1.5 Wirtschaftsbetrieb

Es sind die Weisungen gemäss Merkblatt Wirtschaftsbetrieb zu beachten.

Grillieren ist nur im Freien, nach Absprache mit dem Hallenwart erlaubt.

1.6 Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Tieren

Für Veranstaltungen mit Tieren ist die Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes einzuholen. Diese Bewilligung muss dem unterzeichneten Vertrag beigelegt werden und ist Grundlage für die Rechtsgültigkeit dieses Mietvertrages. (Kant. Tierschutzverordnung vom 17. Mai 1983)

1.7 Einhaltung festgelegtes Veranstaltungsende

Die Zeit des vertraglich festgehaltenen Veranstaltungsendes muss strikte eingehalten werden. Überschreitungen werden mit 500 Franken pro angebrochene weitere Stunde in Rechnung gestellt.

2 Benützung der Anlage, Kosten

2.1 Übernahme/Rückgabe der Halle

Übernahme/Rückgabe gemäss den festgesetzten Zeiten auf Seite 1 dieses Vertrages. Die Halle ist gemäss "Merkblatt Rückgabe der Halle", zurückzugeben.

Die Tagesdauer gilt grundsätzlich von 8 bis 8 Uhr.

2.2 Mitarbeit / Überwachung Hallenwart

Der Hallenwart überwacht den Auf- und Abbau und führt während der Veranstaltung Kontrollgänge durch. Die dafür aufgewendeten Stunden werden dem Mieter verrechnet. Der Auf- und Abbau sämtlicher Infrastruktur ist Sache des Mieters.

2.3 Installationen und Einrichtungen

Das Anbringen von zusätzlichen Installationen und Dekoration jeglicher Art und das Anbringen von Lasten an der Dachkonstruktion erfordert die Zustimmung des Hallenwarts. Es sind die Bestimmungen des "Merkblatt Feuerschutz/Saalwache" zu beachten.

2.4 Benützungsgebühren

Hallenmiete	pro Tag	Fr.	
Verlängerung über 24 Uhr: 50 % der Hallenmiete		Fr.	
Auf- und Abbau	pro zusätzlichen Tag	Fr.	
Bestuhlung/Mobiliar	pro Stuhl	Fr.	1.00
	pro Tisch	Fr.	6.00
	pro Bank	Fr.	2.50
	pro Tisch- / Bankgarnitur	Fr.	7.50
	pro Scherenpodest	Fr.	10.00
Strom-, Heiz- und Nebenkosten	pro Tag	Fr.	50.00
Mithilfe Festhallenwart	pro Stunde	Fr.	70.00
Raumteiler nur Molton	pro Anlass	Fr.	50.00
Raumteiler inkl. Trass und Vorhänge (Molton)	pro Anlass	Fr.	100.00
Abfallentsorgung gemäss effektiven Kosten	pro Container		
Beleuchtung siehe Gebührentarif			

Die Kosten für weitere Dienstleistungen städtischer Amtsstellen (Feuerwehr, Werkhof, Werkbetriebe etc) sind in dieser Auflistung nicht enthalten und werden durch die jeweilige Abteilung direkt in Rechnung gestellt.

2.5 Vorauszahlung

Die fristgerechte Einzahlung der Vorauszahlung von Franken ist Bedingung für die Durchführung dieser Veranstaltung.

2.6 Annullierung

Wird eine Veranstaltung durch den Mieter annulliert, fallen folgende Kosten an:

bis 121 Tage vor der Veranstaltung:	bereits erfolgte Aufwendungen
120 bis 61 Tage vor der Veranstaltung	50 % der Benützungsgebühren
60 bis 0 Tage vor der Veranstaltung	100 % der Benützungsgebühren

3 Sicherheitsbestimmungen, Verkehrs- und Parkordnung

3.1 Sicherheitskonzept

Der Mieter ist für die Sicherheit in und rund um die Festhalle verantwortlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 300 erwarteten Besuchenden oder bei besonderen Anlässen hat der Mieter dem Vertrag ein

Sicherheitskonzept beizulegen. Das Sicherheitskonzept soll die geplante Parkierungs- und Verkehrsordnung, den Security- und Sanitätsdienst sowie Feuerschutz/Saalwache beinhalten. Der Mieter ist für die Einhaltung der Merkblätter Sicherheit, Feuerschutz und Parkierungs- und Verkehrsordnung verantwortlich.

Sicherheitskonzept erhalten nicht nötig, weil: _____

3.2 Sicherheitsdispositiv

Der Hallenwart als Sicherheitsbeauftragter der Festhalle Rüegerholz bestimmt die Einsetzung einer Saalwache, des Security-, Verkehr- und Sanitätsdienstes. Der Mieter muss vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine Besprechung mit dem Hallenwart vereinbaren.

Vereinbartes Sicherheitsdispositiv: (durch Hallenwart auszufüllen)

Securitydienst:

nicht nötig nötig Anzahl Securitypersonal: _____

Sanitätsdienst:

nicht nötig nötig Anzahl Sanitätspersonal: _____

Saalwache:

nicht nötig nötig

Saalwache durch Feuerwehr Frauenfeld: Anzahl: _____
(Aufgebot erfolgt durch Hallenwart, die Kosten gehen zulasten des Mieters)

Saalwache durch Mieter: Anzahl: _____

Name(n) und Adresse(n) & _____

Fachausbildung bzw. _____

Mitgliedschaft Feuerwehr: _____

Verkehrsdienst:

nicht nötig nötig durch Privatpersonen
 durch offizielle VK (Bewilligung Kapo)

Anzahl Verkehrspersonal: _____ Einsatzbereitschaft ab: _____ Uhr

Bestätigung Hallenwart

Bestätigung des Hallenwartes, dass obige Punkte mit Mieter besprochen wurden. Der Mieter ist für das entsprechende Aufgebot der Dienste verantwortlich. (Einreichung je einer Kopie der Auftragsbestätigung bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltung an Vermieterin.)

Datum der Besprechung: _____

Unterschrift Hallenwart: _____

4 Schlussbestimmungen

4.1 Ausschluss

Mieter und Besucher, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen des Reglements, des Mietvertrags, die Hausordnung oder die Weisungen des Hallenwarts und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Ge-

bühren nicht entrichten, können durch den Hallenwart oder die Verwaltungsabteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4.2 Missachtung der Vertragsbestimmungen

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen wird eine Busse von Fr. 5'000.00 pro beanstandetem Vertragspunkt in Rechnung gestellt. Ebenfalls, wenn das Sicherheitspersonal (Verkehrskadetten, Sanität und Security) nicht wie vereinbart vor Ort ist.

4.3 Rücktrittsrecht der Vermieterin

Entspricht die geplante Veranstaltung nicht den vom Mieter gemachten Angaben, oder sie ist aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen nicht tolerierbar, hat die Vermieterin jederzeit das Recht, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frauenfeld.

4.5 Zutrittsberechtigung für Personal des Amtes für Freizeitanlagen und Sport

Dem Personal des Amtes für Freizeitanlagen und Sport ist der kostenlose Zutritt zur Veranstaltung, nach Vorzeigen eines Personalausweises, jederzeit gestattet.

Der Mieter

Name: _____

Unterschrift(en):

Ort: _____

Datum: _____

Die Vermieterin

Stadt Frauenfeld
Amt für Freizeitanlagen und Sport
Sandra Hubli, Leiterin Freizeitanlagen

Ort: Frauenfeld

Datum: _____

Veranstaltungsmeldung per Mail an:

- Hauptposten Kantonspolizei Frauenfeld
- Kantonale Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit
- Feuerwehr Frauenfeld
- Kantonales Veterinäramt (nur bei Veranstaltungen mit Tieren)
- Werkhof Stadt Frauenfeld
- Steueramt Stadt Frauenfeld
- Regio Frauenfeld Tourismus (nur bei öffentlichen Veranstaltungen)
- Hallenwart, Hanspeter Reller